

Stadt Hornberg (Ortenaukreis)

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung
der Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Teilnehmerzahl
bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung
der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 09.10.2020**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Hornberg vom 09.10.2020 über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wird mit Wirkung vom 19.10.2020 ersatzlos aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Stadt Hornberg, Bahnhofstraße 1, 78132 Hornberg, Zimmer 13 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Hornberg, Bahnhofstraße 1 – 3, 78132 Hornberg oder dem Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Begründung

Das Land Baden-Württemberg hat mit Änderung der Corona-Verordnung zum 19. Oktober 2020 u.a. auch weitergehende Regelungen für private Feierlichkeiten getroffen. Diese Landesregelungen gehen örtlichen Regelungen vor. Die o.g. Allgemeinverfügung der Stadt Hornberg ist daher wieder aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung wird am 19.10.2020 durch Notbekanntmachung öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 20.10.2020 in Kraft (§ 41 Satz 4 LVwVfG). Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 22.10.2020.

Stadt Hornberg, 19.10.2020
Bürgermeisteramt



Siegfried Scheffold
Bürgermeister

